

36587

80 br.
163
1902

Aus dem Lande
der Rechtslosigkeit und Demoralisation
oder
der Statthalter des Königs — ein gemeiner Betrüger.

Veröffentlicht

durch

Dr. Franko Potočnjak

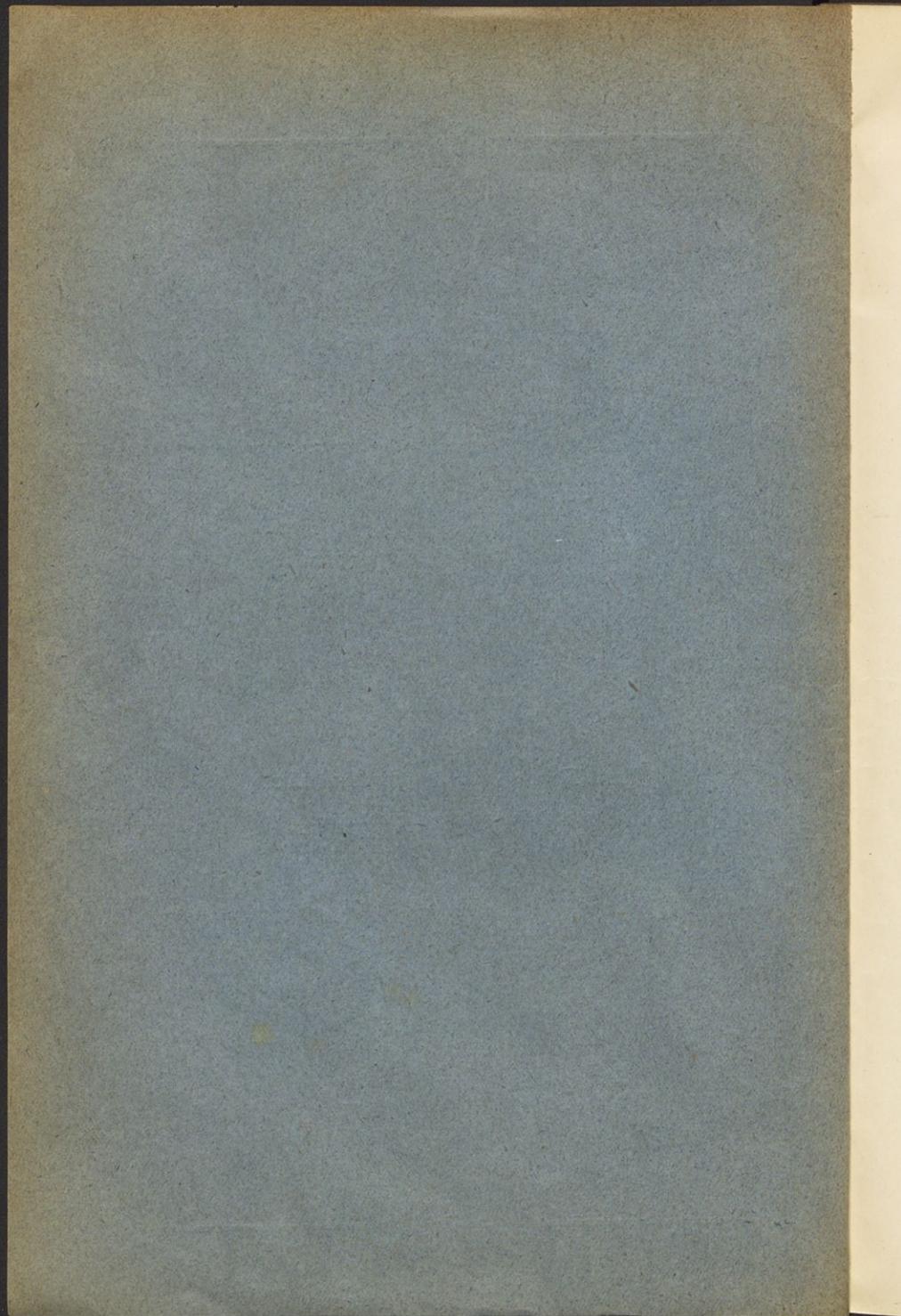
gewesenen Landtagsabgeordneten.



Laibach.

Druck der „Narodna tiskarna“. — Selbstverlag.

1902.



Aus dem Lande
der Rechtslosigkeit und Demoralisation
oder
der Statthalter des Königs — ein gemeiner Betrüger.

Veröffentlicht
durch
Dr. Franko Potočnjak
gewesenen Landtagsabgeordneten.



Laibach.

Druck der „Narodna tiskarna“. — Selbstverlag.

1902.

Aus dem Lande

der Rechtlosigkeit und Demoralisation

der Statthalter des Königs — ein gemeiner Betrüger.

Dr. Heinrich Pogorelek
Lehrer an der k. k. Universität Wien



Leipzig

1902

030048239



Es liegt mir ferne, über die Verhältnisse in Croatien ein einheitliches und detaillirtes Bild niederzuschreiben. Dazu wären Folianten unzureichend. Aber wie es im Bilde gewisse und bestimmte Zeichen gibt, durch welche das Bild significirt und mit Sicherheit bezeichnet wird, so gibt es auch im Leben der Völker Zeichen, durch welche ihr Leben — ungeachtet aller anderen Ergebnisse — sicher und genau beurtheilt werden kann.

Aus Croatien dringt kein Zeichen des echten und unverfälschten Lebens in die äussere Welt. Zuhause wird alles gedrückt und mit Füßen getreten, das Volk verarmt und wird wie ein gemeines Vieh behandelt, die Intelligenz auf jede nur mögliche Weise demoralisirt; nach oben wird alles falsch vorgestellt, nach aussen entweder dasselbe getrieben, oder — wo dies nicht gelingt, — wird Boykott gemacht und Zeitungen, welche sich unterstehen, nur ein leises Bild dieser Verhältnisse vorzubringen, wird das Postdebit verweigert.

So leidet das unglückselige Croatien unter einem Regime, welches es dem unaussäglichem Ruin und dem Spotte der civilisirten Welt preisgegeben hat.

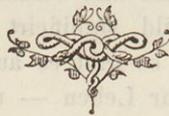
Ein Sprichwort sagt: sage mir, mit wem du umgehst, und ich werde dir sagen, wer du bist.

Dasselbe Sprichwort kann man mit Recht auf das kroatische Volk anwenden und sagen: sage mir, durch wen du regiert wirst, und ich werde dir sagen, wie du regiert wirst.

In der vorliegenden Druckschrift wird nach Daten ein Bild gegeben, durch welches die Züge festgestellt werden, nach welchen sowohl das Bild significirt und bezeichnet, als auch das Leben in Croatien mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Meinerseits füge ich kein einziges Wort hinzu; ich führe nur die vollbrachten Thatsachen an, nach diesen soll auch beurtheilt werden. Ich bin aber sicher, dass jeder unbefangene und vorurtheilslose Richter sagen wird: das heutige Croatien wird nur durch Unterdrückung, Fälschung und jede mögliche Rechts- und Gesetzwidrigkeit regiert.

Man kann auch nichts anderes erwarten in einem Lande, welches vom Individium regiert wird, welches im Namen des Königs nicht geschützt werden kann vor dem diffamierenden Titel: gemeiner Betrüger.



Beschwerde

an Seine Majestät den König am 8. April 1902.

Euere kais. und königl. apostolische Majestät!

Nachdem ich alle Wege und alle möglichen Mittel, die mir die Verfassung und das öffentliche Recht meines Geburtslandes bieten, leider erfolglos erschöpft habe, bleibt mir nichts anderes übrig, als diesen aussergewöhnlichen Schritt zu unternehmen, in der Hoffnung, dass es mir gelingen werde, die Sanirung des mir zugefügten Unrechts zu erreichen und das Recht zu erlangen, das mir einzig und allein aus Motiven persönlicher Rache verweigert wird.

Ich legte die Advocatenprüfung am 22. 23. und 30. August 1890. vor der k. Banaltafel in Agram mit „sehr gutem“ Erfolge ab, und wurde mir darüber von derselben k. Banaltafel ein Zeugnis vom 11. September 1890. Z. 51563, sub A ausgestellt.

Mittelst Verordnung der k. Landesregierung, Abtheilung für Justiz in Agram, vom 21. März 1893, Z. 3591 wurde mir das Recht zur Ausübung der Advokatenpraxis mit dem Sitze in Sv. Ivan Zelina ertheilt, und zwar, nachdem ich früher um dieses Recht für mehr als 20 Orte wiederholt nachgesucht hatte, und erst zuletzt auch um Sv. Ivan als den schlechtesten Ort competirte. Meine früheren Gesuche wurden abgewiesen aus dem, von der k. Landesregierung selbst offen anerkannten Grunde, weil ich als ehemaliger unbesoldeter k. Auscultant beim k. Bezirksgericht in Novi gelegentlich der Wahlen im Jahre 1887. meine Stimme dem Candidaten der Opposition, dem ehemaligen Banus der königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien, Ivan

Mažuranić, gab. Aus diesem Grunde erfolgte auch indirekt meine Entlassung aus dem Staatsdienste, indem man mich als unbesoldeten Auscultanten vom Bezirksgericht in Novi im Küstenlande nach jenem in Alt-Pazua in Syrmien transferirte.

Die Advokatenpraxis in Sv. Ivan Zelina ist so schwach und wenig einträglich, dass man bei der grössten Anstrengung und der bescheidensten Lebensweise nicht soviel verdienen kann, um davon die täglichen Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Aus diesem Grunde war ich gezwungen, die k. Landesregierung in Agram um die Genehmigung zu bitten, meinen Amtssitz an einen Ort zu verlegen, wo wenigstens meine Existenz gesichert wäre, während ich in Sv. Ivan bemüssigt war, mich in Schulden zu werfen.

Meine Gesuche wurden regelmässig abgewiesen und als ich nach dreieinhalbjähriger Praxis zur Einsicht gelangt war, dass ich durch meine Arbeit kein Auskommen finden kann und wenn ich weiter in Sv. Ivan verbleibe, materiell zu Grunde gehen müsse, unterbreitete ich wegen Verlegung meines Amtssitzes noch ein viertes Gesuch. Für den Fall einer nochmaligen abweislichen Erledigung erklärte ich auf das Stallum in Sv. Ivan zu resigniren, welche Eventualität ich übrigens schon in meinem Gesuche vor zwei Jahren angedeutet habe.

Mein Gesuch um Verlegung des Amtssitzes wurde weder berücksichtigt noch überhaupt in Verhandlung gezogen. Man nahm meine Resignation entgegen dem Wortlaute und dem Inhalte meines Gesuches an, indem die Resignation von Seite der Landesregierung auf die Advokatur im Bereiche der k. Banal tafel überhaupt bezogen wurde, was ich weder sagte noch zu sagen dachte. Eine Aufklärung wurde von mir niemals verlangt noch gegeben, sondern hat die k. Landesregierung eigenmächtig den sachlichen und wesentlichen Inhalt meines Gesuches erweitert.

Wohl wissend, dass ich jedem weiteren Schritte keinen Erfolg zu erwarten habe, nahm ich mich der Sache nicht mehr an, sondern widmete mich der Journalistenlaufbahn. Im Mai 1897 wurde ich zum Abgeordneten gewählt und wirkte in der legislativen Periode 1897—1901 mit. Nach mir erhielt das stallum agendi in Sv. Ivan der pensionirte Banal tafe l rath, Anhänger der Nationalpartei und Mitglied des autonomen und gemeinsamen

Landtages Dr. Karl Benak. Im Monate April 1900 verlegte Dr. Benak mit Genehmigung der k. Landesregierung seine Advokaturkanzlei von Sv. Ivan nach Samobor aus dem Grunde, weil auch er in Sv. Ivan durch seine Arbeit als Advokat nicht soviel verdienen konnte, um die laufenden Kosten der Kanzlei, der Steuer etc. zu bestreiten.

Nachdem dem Ansuchen des Dr. Benak willfahrt wurde, für welches er dieselben Gründe anführte, die ich in meinen Gesuchen hervorgehoben habe, erneuerte ich meine Bitte, weil ich glaubte, dass die Gründe, welche für den Einen berücksichtigungswert, auch für den Andern giltig sein müssen.

Auch dieses Gesuch wurde mir unberücksichtigt retournirt, nachdem es volle fünfzehn Monate bei der k. Landesregierung gelegen und mich der Justizchef wiederholt versichert hatte, dass die Erledigung günstig ausfallen werde.

Indem ich hielt, was ich auch heute noch glaube, dass der Landtag berechtigt und geradezu verpflichtet ist, darauf zu achten, dass Gesetz und Gerechtigkeit gegen Alle gleich gehandhabt und Niemand zum Schaden eines Anderen bevorzugt werde, unterbreitete ich im Herbste 1901 eine Beschwerde an den Landtag, dessen Mitglied ich war. Als mir diese Beschwerde in Folge Auflösung des Landtages zurückgestellt wurde, erneuerte ich dieselbe an den neuen Landtag.

Alles das wurde vom Landtagsabgeordneten Dr. Bogoslav Mažuranić in seiner Interpellation, die er in der XXIV. Sitzung vom 3. Februar 1902 stellte, getreulich geschildert unter genauer Anführung aller meiner Gesuche, in welchen ich die Gründe und Ursachen meiner Bitte darlegte. Die Interpellation liegt im Wortlaute sub B bei.

Der Landtag hat mittelst Beschlusses vom 10. Febr. 1902 meine Beschwerde dahin erledigt, dass dieselbe der k. Landesregierung zur Amtshandlung überwies. Obwohl die k. Landesregierung durch ihre bisherige Amtshandlung in dieser Sache mir ein grosses Unrecht und Schaden zugefügt hatte und obwohl von ihrer Seite mir stätig mein mir zukommendes Recht entzogen wurde, hat der Landtag der Königreiche Croatien und Slavonien ohne ein Wort der Befürwortung mein Gesuch derselben k. Landesregierung zur Amtshandlung überwiesen, welche mir gegenüber konstant eine und dieselbe Richtung verfolgt — die

Richtung der Ungerechtigkeit. Der Chef der Justizabtheilung hat mir dies, als ich am 4. April 1902 in dieser Angelegenheit neuerlich bei ihm vorgesprochen habe, durch seine Worte und durch sein Verfahren bestätigt.

Angesichts dieser Sachlage ist es klar, dass von Seite der k. Landesregierung mir gegenüber das grösste Unrecht verübt wird und die Thatsachen, die vollkommen erwiesen sind, werden auch die Quelle zeigen, aus welcher diese Ungerechtigkeit stammt.

Obwohl in der Interpellation des Dr. Bogoslav Mažuranić keine Spur von emer persönlichen Sache enthalten war, und nicht einmal die Illusion irgendwie persönlich lautete, hat der Justizchef in Beantwortung dieser Interpellation, ohne weiter auch nur einen einzigen Grund anzuführen, hervorgehoben, „dass er sich in *persönliche* Sache nicht einlassen wolle, weil er hiezu nicht competent sei“. In der Landtagsitzung vom 10. Febr. 1902 aber sagte der Führer der reinen Rechtspartei Dr. Josef Frank gelegentlich der Verhandlung meiner Beschwerde, „er begreife vollkommen die schwere Lage, in welcher sich der *Banus* selbst befinde dessen Position in dieser *persönlichen* Frage sicherlich eine schwere sei.“

Mein Recht wurde niemals von irgend Jemandem bestritten, die Thatsache des mir zugefügten Unrechtes erklärt man im Landtage selbst als persönliche Animosität des Banus gegen meine Person. Obwohl es mir durchaus nicht angenehm ist und ich es auch nicht gerne thue, bin ich gezwungen, durch vieljährige Verfolgung und cynisches Verfahren diese ganze Sache näher zu beleuchten, obwohl sie, zumindest in Croatien, genügend bekannt ist.

Durch meine parlamentarische Thätigkeit kam ich in offenbaren Gegensatz, sowohl zum herrschendem System, wie zur Majorität des Landtages. In Folge dieses Gegensatzes wurde gegen mich ein Verfahren eingeleitet, nach welchem die *königl. Bezirksbehörde in Novi Präsidualprotokolle verfasste, die der Wahrheit nicht entsprachen* und mir gegenüber als Mittel des Boykotts dienten; es wurde mir gegenüber eine *Ehrenaffaire* hervorgerufen, in welcher die *Protokolle falsificirt* wurden; *die stenographischen Protokolle des Landtages wurden ungenau verfasst*, indem man meine Worte falsch eintrug oder andere wieder wegliess und mich dann auf Grund eines solchen Verfahrens sogar auf 70

Landtagssitzungen ausschloss. Die Gerichte und Behörden, bei welchen ich als Advokat oder Vertheidiger jemals zu thun hatte, leiteten ad hoc Nachforschungen ein, ob sie nicht etwas finden könnten, um mich als Verbrecher zu stempeln. Diese ganze Hetze hatte nur den Zweck, mich moralisch zu vernichten und unmöglich zu machen.

Ich habe den Kampf bis zum Ende ausgehalten und bin vollkommen intakt geblieben. Und weil sich dies Alles mit Wissen und Willen des Banus ereignet hat, welcher nicht nur Chef der Landesregierung ist, sondern auch als erklärter Führer der Nationalpartei fungirt, ist es natürlich, dass ich ihn als einen der Haupturheber dieses Verfahrens gegen mich halten musste. Es ist auch vollkommen natürlich und begreiflich, dass ich, *nachdem ich alle diese Anfechtungen und Machinationen ausgehalten habe, dabei vollkommen intakt blieb und ausser dem materiellen keinen anderen Schaden erlitt, bestrebt war zu beweisen, wer und was diejenigen seien, welche mich disfamiren und vernichten wollten. A la guerre comme à la guerre.*

Der ungarische Bürger Julius Ertl nannte und erklärte öffentlich den kroatischen Banus Grafen Karl Khuen-Hedervary für einen gemeinen Betrüger. Desswegen wurde er von Letzterem wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung geklagt. Das Schwurgericht in Raab sprach Ertl frei. Anlässlich dieses Wahrspruches richtete ich in der Zeitschrift „Narodna Misao“ an den Grafen Karl Khuen-Hedervary als Banus von Kroatien ein offenes Schreiben, in welchem ich hervorhob, dass es nach diesem Urtheil nicht mehr mit der Ehre vereinbar sei, dass er die Würde eines Banus von Croatien bekleide. Dieses Schreiben wurde confiscirt.

Als ich nach meiner Ausschliessung wieder in den Landtag zurückkehrte, meldete ich in dieser Angelegenheit eine Interpellation an. Dieselbe wurde mir vom Präsidium des Landtages zurückgestellt, wobei mir das Recht benommen wurde, die Interpellation im Landtage vorzubringen. In dieser Interpellation stellte ich an die köngl. Landesregierung die Anfrage, ob sie über das Resultat des erwähnten Processes Euerer Majestät berichtet hat, und wenn nicht, aus welchen Gründen sie dies nicht that? Die Interpellation liegt sub C bei.

Am 2. December 1899 übergab ich dem Präsidenten des Landtages einen Antrag, welcher lautete: „Der Landtag der Königreiche Kroatien und Slavonien beschliesst die Abhaltung der Landtagssitzungen und jede weitere parlamentarische Thätigkeit insolange zu sistiren, solange die Würde des Banus der durch den Wahrspruch des Schwurgerichtes diffamierte Graf Karl Khuen-Hedervary bekleidet. Das Präsidium des Landtages wird aufgefordert, diesen Beschluss unverzüglich sowohl dem Ministerpräsidenten wie Sr. Majestät dem Könige zur Kenntnis zu bringen.“

Dem Antrage*) legte ich auch eine Motivirung bei, in welcher ich dem Zweifel Ausdruck gab, dass den höheren Faktoren die Thatsache bekannt sei, auf welcher mein Antrag beruhte; weil es nicht denkbar sei, dass sie den durch den Wahrspruch des Schwurgerichtes gebrandmarkten kroatischen Banus noch weiterhin auf dem Platze eines Statthalters des Königs halten könnten, desselben Königs, in dessen Namen ihm der Schutz seiner Ehre verweigert wurde. Den Antrag sammt Motivirung lege ich sub D bei.

Zum Beweis, dass ich nicht ohne Grund vorgegangen bin, lege ich sub E das erwähnte Urtheil des Schwurgerichtes bei.

Angesichts dieser Thatsachen treten zwei Möglichkeiten ein. Entweder ist Alles wahr, was ich angeführt habe, oder es ist nicht wahr. Wenn es wahr ist, und es ist auch wahr, dann stehen auch alle Consequenzen, die ich daraus ziehe. Wenn es aber nicht wahr ist, bin ich bereit, mich jeder Strafe und selbst der schwersten zu unterziehen, die man mir auferlegen will.

Sei dem übrigens wie immer, ist es doch nicht möglich zu denken, geschweige denn zu gestatten, dass man in Wahrheit mit Genehmigung des Schwurgerichtes einen Statthalter des Königs in die Zahl der gemeinen Betrüger einreihen kann, noch dass durch die Immunität eines königlichen Statthalters eine als „gemeiner Betrüger“ gebrandmarkte Person in Schutz genommen werde, welche dann unter diesem Mantel ihrer persönlichen Rache und Leidenschaftlichkeit dient.

*) Mit diesem Antrage geschah dasselbe, was mit der Interpellation. Es wurde mir das Recht benommen ihn im Landtage vorzubringen und zu begründen.

Diejenigen, die unter dieser Rache leiden, sind berechtigt, sich zu vertheidigen. Ich gehöre auch zu diesen und unterbreite diesen Konflikt vor den höchsten Behüter des Rechtes und der Gerechtigkeit in der tiefsten Hoffnung, dass mir durch Euere Majestät das Recht zurückgegeben wird, das mir schon Jahre hindurch von Seite der königl. Landesregierung in Agram entzogen und mit Füßen getreten wurde.

Dr. Franko Potočnjak.

Interpellation

des Abgeordneten Dr. Bogoslav Mažuranić in der Sitzung
des kroatischen Landtages vom 3. Februar 1902.

Hoher Landtag! Meine Interpellation lautet (liest):

„Aus welchen Gründen verweigert die hohe königl. Landesregierung dem Advokaten Dr. Franko Potočnjak das Recht, die Advocatenpraxis auszuüben?“

In Begründung dieser Inperpellation werde ich nur objektiv die Thatsachen anführen, die auf die Sache Bezug haben und alle Reflexionen und Rekrimationen bei Seite lassen.

Dr. Potočnjak legte die Advokatenprüfung im Jahre 1890 mit „sehr gutem“ Erfolge ab und wurde ihm darüber von der Banaltafel dtto 11. September Zahl 21563 ein Zeugniß ausgestellt. Mittelst Verordnung der hohen Landesregierung vom 21. März 1893 Zahl 3581 wurde ihm das Recht zur Ausübung der Advokatenpraxis im Bereiche der Banaltafel mit dem Sitze in Sv. Ivan Zelina ertheilt. Als er die Stelle erhielt, reiste er dorthin, überzeugte sich aber bald, dass er infolge der dortigen Verhältnisse von seinen Einnahmen schwer oder gar nicht leben können werde. Desswegen richtete er mittelst Gesuches vom 15. Oktober 1893 Zahl 13043 an die Landesregierung die Bitte, dass der Sitz seiner Advokatie verleget werde. In dem Gesuche führte er an (liest): „Dankbar für das mir ertheilte Recht habe ich die Advokatenpraxis in der besten Hoffnung angetreten, dass ich mir durch mein Wirken als Advokat wenigstens so viel verdienen können werde, um davon mich und meine alten Eltern anständig und standesgemäss erhalten zu können. Diese Hoffnung hat mich unterdessen getäuscht, weil ich nicht im Stande bin so viel zu verdienen, wie viel ich zur Bestreitung der Kanzleispesen und meiner Lebensbedürfnisse benöthige, viel weniger noch meine Eltern zu unterstützen. Ich bin aber verpflichtet, meine Eltern zu erhalten, nicht nur als Sohn, sondern auch, weil sie ihr ganzes Vermögen für meine Ausbildung geopfert haben und nun von mir Unterstützung erwarten.“

Die Gegend, in der ich die Advokatenpraxis ausübe, war früher als wohlhabend bekannt. Seit 10 Jahren aber, seitdem die Phylloxera das Hauptprodukt — den Wein — vernichtet hat, ist dieselbe vollkommen verarmt. Am Sitze des Gerichtes sind zwei Advokaten, keiner von ihnen hat aber nur so viel zu thun, als ein mittlerer Advokat in einem bescheidenen Städtchen.

Durch meine Ankunft in Sv. Ivan Zelina wurde dem dortigen zweiten Advokaten Herrn Eugen von Sachs ein Theil seiner Arbeiten entzogen, die, wie ich mich überzeugt hatte, auch früher ganz unbedeutend waren. Die Folge davon ist, dass weder er — ein Greis und schon schwacher Mann —, noch ich von unserer Arbeit irgend welchen Nutzen haben. Noch mehr, — ich verfallende von Tag zu Tag immer mehr in Schulden, weil die Ausgaben, und zwar die unbedingt nothwendigen, die Einnahmen um das Doppelte übersteigen. Statt also von meinem Stallum agendi einen Nutzen zu haben, bin ich in eine ärgere Lage gekommen, die noch dadurch verschlechtert wird, dass ich meine Eltern im Küstenland erhalten muss, weil sie an jene Gegend gewöhnt sind und es mir unmöglich ist, sie in ihren alten Tagen hieher zu übersiedeln. Desswegen bin ich gezwungen, auf zwei Seiten zu zehren. Ich sehe aus dieser Lage keinen anderen Ausweg, als in der Bitte, die hohe königl. Landesregierung möge gnädigst gestatten, dass der Sitz meiner Advokatenhätigkeit verlegt werde, entweder an einen Ort, wo ich so viel verdienen könnte, um meine und meiner Eltern Existenz zu sichern, oder dorthin, wo meine Eltern wohnen und wir zusammen leichter Leben könnten.

Ich erlaube mir daher die hohe königl. Landesregierung ergebenst zu bitten, sie möge gnädigst gestatten, dass ich den Sitz meiner Advokatenpraxis nach Agram oder Novi verlege.“

Auf dieses Gesuch erhielt er die einfache Erledigung, dass die Bitte abgewiesen wird.“ Die Verhältnisse haben sich auch später nicht gebessert. Desswegen reicht Dr. Potočnjak am 14. Februar 1894 ein zweites Gesuch ein, in welchem er alles das wiederholte, was er im ersten Gesuch gesagt hat und in dem er abermals um die Genehmigung zur Verlegung seines Amtssitzes bat.

In diesem Gesuche führte er wörtlich an (liest):

„Hohe Regierung! Seitdem ich mein erstes Gesuch eingereicht habe, sind schon mehrere Monate verflossen, leider sehe

ich aber immer mehr ein, dass sich die Verhältnisse nicht nur nicht bessern, sondern je länger, immer schlechter werden. Dieses von Tag zu Tag wachsende materielle Elend ist der offenbare Weg zum materiellen Ruin, aus dem es keinen anderen Ausweg giebt, als dass ich den Sitz meiner Amtsthätigkeit verlege, oder aber auf die Advokatur in einem Ort resignire, in welchem ich unbedingt materiell zu Grunde gehen muss.“

In diesem zweiten Gesuche wird, wie man sieht, das Leben eines Advocaten in Sv. Ivan Zelina noch schwärzer geschildert.

Unterdessen wurde auch dieses zweite Gesuch unberücksichtigt retournirt. Das Verhältniss zwischen Dr. Potočnjak und dem Advocaten Sachs gestattete sich schliesslich so, dass der arme Greis von Dr. Potočnjak erhalten werden musste, weil er nicht so viel verdiente, was er für Nahrung brauchte, desswegen wandte sich auch der Advokat Sachs an die Landesregierung mit der Bitte, man möge ihm gestatten, seinen Amtssitz nach Belovar zu verlegen, weil er in Sv. Ivan Zelina hungers sterben müsste. Dieses Gesuch legte Dr. Potočnjak in der Abschrift seinem dritten Gesuche bei, das er im Wege des Advokaten-Ausschusses der hohen Landesregierung unterbreitete. Dasselbe illustriert die Verhältnisse in jenem Bezirke. Das Gesuch des Advokaten Sachs lautet (liest):

„Hohe königl. Landesregierung! Es dürften schon nahezu 16 Jahre her sein, seitdem der ergebenst Gefertigte in Sv. Ivan Zelina advocirt.

Meine Praxis war niemals eine solche, dass ich bei Be-
streitung der täglichen Lebensbedürfnisse irgend etwas für die
alten Tage hätte ersparen können. Ich verdiente so viel, als
ich eben brauchte, wobei ich bemerke, dass ich unverheirathet
bin und keine anderen Verbindlichkeiten habe.

Anfangs erging es mir leichter, weil ich als ehemaliger
Finanzkonicipist eine Abfertigung erhielt und einige hundert
Gulden mitbrachte, die es mir ermöglichten, das Manco aus
meiner Geschäftspraxis zu ersetzen.

Als ich zur Einsicht kam, dass ich hier keine Existenz
habe, bat ich um die Genehmigung, meinen Amtssitz nach
Požega zu verlegen, was mir auch schon vor 15 Jahren ge-
stattet wurde. Da ich aber gerade damals schwer erkrankt war,
schob ich die Übersiedelung hinaus, weil ich glaubte, dass ich

nicht mehr lange zu leben habe und ohnedem bald sterben werde. Unterdessen habe ich es volle 15 Jahre ausgehalten, musste mit allerlei Kalamitäten kämpfen und da mein Verdienst sehr kärglich war, kann ich sagen, dass ich eigentlich nicht gelebt, sondern nur vegetirt habe.

Im vorigen Jahre eröffnete hier auch der Advokat Herr Dr. Franko Potočnjak seine Kanzlei und da wurde das Übel natürlich noch grösser, weil ein Theil meiner ohnedem kärglichen Praxis auf ihn überging. Seit dann ist mein Verdienst noch geringer geworden als früher, so dass ich nicht einmal mehr vegetire, sondern nur mit Sorgen und Kummer zu kämpfen habe. Ich kann das nicht mehr aushalten, noch ist es mir möglich, länger so zu leben und bin daher gezwungen in meinen alten Tagen neuerlich um die Verlegung meines Amtssitzes anzusehen an einen Ort, wo es mir möglich sein wird, so viel zu verdienen, um wenigstens anständig leben zu können, was hier absolut nicht möglich ist.

Ich bitte daher, die hohe königl. Landesregierung möge mir gestatten, den Sitz meiner Thätigkeit nach Belovar zu verlegen.“

Dieses Gesuch des Herrn Sachs, beziehungsweise die Abschrift desselben, übersandte Herr Dr. Potočnjak im Wege der Advokatenkammer an die hohe Landesregierung, nachdem er der genannten Kammer die Sache wie folgt auseinander gesetzt hatte (liest):

„Die löbliche Advokatenkammer glaube gerade jetzt einen Fond für die Unterstützung armer und bedürftiger Advokaten zu schaffen und ich bin bestrebt, der traurigen Eventualität zu entgehen, auf eine solche Unterstützung angewiesen zu sein. Ich bin noch jung und arbeitslustig, in dieser Gegend aber zur Unthätigkeit und zum Kampfe um Nahrungssorgen verurtheilt, dem könnte leicht abgeholfen werden, wenn man meine Transferrung gestatten würde.“

In seinem dritten Gesuche an die Landesregierung führte er weiter an (liest):

„Ich verdiene nicht so viel, was ich für das tägliche Leben brauche und statt von meinem Verdienst als Advokat zu leben, bin ich gezwungen auch heute noch, nach einjähriger Praxis Schulden zu machen, um meine täglichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Statt mit dem Stallum agendi mich zu behelfen, falle ich immer mehr in Schulden und statt die alten Schulden zu bezahlen, bin ich genöthigt fortwährend neue zu kontrahiren.

Diese traurigen Verhältnisse und Umstände einsehend wandte ich mich an die hohe königl. Landesregierung in meinen Gesuchen vom 15. Oktober 1893 Zahl 13043 sub A und vom 14. Februar 1894 Zahl 2058 sub B mit der Bitte, mir zu gestatten, den Sitz meiner Thätigkeit nach Agram oder Novi zu verlegen. Beide Gesuche wurden mir unberücksichtigt zurückgeschickt.

Nachdem ich aber zur Überzeugung gelangt bin, dass die Symptome meiner Misserfolge, die ich erwähnt habe, durchaus nicht ephemerer Natur, sondern leider stabil sind und das die Verhältnisse auf die Dauer noch schlechter werden, erlaube ich mir mich zum drittenmale an die hohe königl. Landesregierung zu wenden mit der ergebenen Bitte, dieselbe möge gütigst gestatten, dass ich den Sitz meiner Advokatenpraxis von Sv. Ivan nach Novi verlege.“

Dieses dritte Gesuch wurde einfach zurückgeschickt, ohne berücksichtigt zu werden.

Als schliesslich Dr. Potočnjak nach einer Praxis von 3 $\frac{1}{2}$ Jahren nicht mehr existiren konnte, weil er in Schulden verfallen war, wandte er sich zum letztenmale an die Landesregierung mit dem Gesuche vom 26. Juni 1896 in welchem er hervorhebt:

„In meinen Gesuchen sub A, B und C habe ich gebeten, die hohe königl. Landesregierung möge mir gütigst gestatten, den Sitz meiner Thätigkeit als Advokat von Sv. Ivan Zelina nach Agram oder Novi zu verlegen. Ich habe in den Gesuchen die Gründe, die mich zu diesem Schritt gezwungen haben, gewissenhaft angeführt.

Ich habe auch vorausgesehen, dass ich, wenn ich genöthigt sein werde, hier weiter zu advociren, materiell zu Grunde gehen muss und dass mich das Schicksal meiner Vorgänger Sachs und Badlaj ereilen werde, welche im grössten Elend gestorben sind, so dass man aus ihrem Nachlass nicht einmal die Kosten für ein anständiges bürgerliches Begräbniss bestreiten konnte.

Ich bin nun nach dreijähriger Praxis zur Einsicht gelangt, dass meine Befürchtungen nicht unbegründet waren, leider sehe

ich aber auch ein, dass ich, wenn ich mich nicht der Gefahr des gänzlichen materiellen Ruins aussetzen will, nicht imstande bin, hier noch weiter zu advociren. Wenn auch nicht wegen mir selber, so muss ich wegen der Verbindlichkeiten, die ich abzutragen verpflichtet bin, bei Zeiten dafür sorgen, diese Gefahr abzuwenden.

Dies ist nur möglich, wenn ich den Sitz meiner Advokatenpraxis verlege, oder aber dieselbe ganz aufgebe und einen anderen Beruf ergreife, der mir wenigstens meine Existenz sichert.

Deswegen erlaube ich mir die hohe königl. Landesregierung zu bitten, sie möge mir gütigst gestatten, den Sitz meiner Thätigkeit als Advokat von Sv. Ivan Zelina nach Agram oder Novi zu verlegen.

Für den Fall, wenn die hohe königl. Landesregierung nicht geneigt sein sollte, diese meine ergebenste Bitte zu erfüllen, bitte ich dieses Gesuch als Resignation auf meine Advokatenpraxis mit dem Sitze in Sv. Ivan Zelina anzunehmen.“

Auf dieses Gesuch kam die Erledigung, dass die hohe Landesregierung, Abtheilung für Justiz, mittelst Reskriptes vom 4. September 1896 Zahl 12011 befunden habe die Resignation des Dr. Potočnjak auf das Recht zur Ausübung der Advokatenpraxis *im Bereiche der Banaltafel* mit dem Sitze in Sv. Ivan Zelina anzunehmen.

Das heisst, die Landesregierung hat nur den zweiten Theil im Gesuche des Herrn Potočnjak erledigt und noch etwas hinzugefügt, was in dem Gesuche gar nicht enthalten war, dass nämlich Herr Potočnjak auch auf das Recht zur Ausübung der Advokatenpraxis im Bereiche der Banaltafel verzichte, während in dem Gesuche nur von der Advokatur in Sv. Ivan Zelina die Rede war.

Später behelligte Dr. Potočnjak die Landesregierung nicht mehr, weil er überzeugt war, dass sie seine Bitte nicht erfüllen will. Unterdessen ereignete sich aber etwas, was Dr. Potočnjak veranlasste, sich neuerdings an die Landesregierung wegen Erledigung seines ersten Gesuches zu wenden, weil dieses durch die einfache Annahme seiner Resignation doch nicht erledigt war.

Unser sehr werther Kollege der Herr Abgeordnete Dr. Benak erhielt das Stallum agendi in Sv. Ivan Zelina, überzeugte sich

aber bald, dass dort den Advokaten keine Rosen blühen und suchte deshalb um die Verlegung seines Amtssitzes nach Samobor an. Diesem Gesuche wurde alsbald Genüge geleistet. Als dies Dr. Potočnjak sah, erneuerte er seine Bitte, weil er glaubte, dass die Gründe, welche für den Einen berücksichtigungswert sind auch für den Anderen gültig sein müssen. Er richtete daher an die hohe Landesregierung im Jahre 1901 folgendes Gesuch (liest):

„In dem Gesuche vom 26. Juni 1896 Zahl 9406 sub A habe ich um die Genehmigung gebeten, den Sitz meiner Anwaltschaft von Sv. Ivan Zelina nach Agram oder Novi zu verlegen. Für den Fall der Nicht-Genehmigung habe ich auf die Advokatur mit dem Sitze in Sv. Ivan Zelina resignirt. Die Gründe hiefür habe ich sowohl in diesem Gesuche selbst, so wie in den sub A, B und C beigelegten Gesuchen auseinander gesetzt. In diesen Gesuchen habe ich meine Lage als Advokat in Sv. Ivan Zelina, wie auch die materielle Lage des Bezirkes getreu geschildert.

Die Verlegung des Amtssitzes wurde mir nicht gestattet, die Resignation aber angenommen, weil man glaubte, dass ich nur aus Übermuth die Verlegung angesucht habe. Nach mir hatte Herr Dr. Dragutin Benak das Stallum agendi in Sv. Ivan Zelina erhalten. Vor einigen Tagen hat er nun seine Advokaturkanzlei von Sv. Ivan nach Samobor verlegt und der Grund hiefür war der, weil er durch seine Advokatenpraxis in Sv. Ivan nicht so viel verdienen konnte, um die laufenden Kosten für die Kanzlei, Steuern etc. zu begleichen.

Herr Dr. Benak ist ein reicher Mann, pensionirter Banaltafelrath und Mitglied des autonomen und des gemeinsamen Landtages. Wenn er trotz alledem genöthigt war, Sv. Ivan zu verlassen, dann wird es, wenn auch nachträglich, jedem vollkommen klar sein, dass ich als ein Mann, der nur auf seinen Verdienst angewiesen ist, nur allzulange den morschen Karren der Advokatur in Sv. Ivan gezogen habe, abgesehen davon, dass ja niemand Vernünftiger das Gute flieht. Auf Grund dessen bitte ich, die hohe königl. Landesregierung möge jetzt den ersten Theil des Petits in meinem Gesuche sub A berücksichtigen und mir gestatten, die Advokatenpraxis mit dem Sitze in Agram, Cirkvenica oder Sušak fortzusetzen.“

Dieses Gesuch wurde nach vollen 15 Monaten dem Bittsteller, wie die früheren mit der Angabe zurückgestellt, dass es nicht berücksichtigt wurde.

Dr. Potočnjak unterbreitete desswegen im Herbst vorigen Jahres eine Beschwerde an diesen hohen Landtag, in welcher er den Thatbestand so schilderte, wie ich ihn hier erzählt habe.

Dieses Ansuchen wurde ihm im Wege der hohen königl. Landesregierung mit dem Bemerken zurückgestellt, dass seine Beschwerde bis zum Schluss des Landtages, der am 22. Oktober 1901 mittelst allerhöchsten Rescriptes erfolgte, nicht erledigt wurde.

Gelegentlich der Eröffnung dieses Landtages unterbreitete Dr. Potočnjak demselben wieder eine Beschwerde mit denselben Beweismitteln und Dokumenten.

Meine Herren! Ich habe nichts zu erklären und nichts zu kommentiren. Ich will nur Eines hinzufügen: Die hohe Landesregierung hat in dem Gesuche, in welchem Dr. Potočnjak angeblich vollkommen auf die Ausübung der Advokaturpraxis resignirte, nicht jenes Moment berücksichtigt, dass er einen anderen Ort für seine Thätigkeit verlangte, sondern sie nahm nur die Resignation an. Bei dem letzten Gesuche nahm sie keine Rücksicht auf jene Umstände, die sie in Erwägung zog, als sie Herrn Dr. Benak gestattete, seinen Amtssitz von Sv. Ivan Zelina nach Samobor zu verlegen. Das ist alles, auf das ich aufmerksam mache und ich frage die hohe Landesregierung, sie möge sagen, welche Gründe sie dafür anführen kann, warum sie diesem Manne die Ausübung der Advokatenpraxis nicht gestattet, wie dies in Ordnung wäre?

Stellen

in den Druckschriften des Julius Ertl, durch welche sich Graf Karl Khuen-Hedervary verleumdet und beleidigt fühlte und welche er zum Gegenstand seiner Klage machte.

Entnommen der Klageschrift:

„Im Tölöser Granarium mir vorgewiesene Weizen, der mir als Produkt der Tölöser Äcker gezeigt wurde, stammte nicht von dorthier, sondern war Saatkorn aus anderer Gegend;“

„die Ladamerer Pachtung hatte — wie man mir Leichtgläubigen versicherte — nicht Tausend, sondern nur 750 Joch Ackerfeld;“

„ich erkläre, dass ich, respektive meine Familie unseres Vermögens auf rechtlose Weise beraubt worden sind;“

„es ist wahr, ich habe den Vertrag unterschrieben, und die Buchstaben desselben sprechen gegen mich; man hat denselben auch gegen mich ausgenützt und ausgebeutet bis auf den letzten Buchstaben derart, dass ich jetzt in der Welt dastehe, als ein beraubter Bettler;“

„doch ich getraue mich auch nach meinem Ruin mit erhobenem Haupte der Welt in die Augen zu schauen.

Ich frage Sie, Excellenz, ob auch Sie dasselbe von sich zu behaupten vermögen? Ob Sie nicht fühlen, dass Sie mich meines Vermögens herzlos und ungerecht beraubt haben?“

„denken Sie daran, Excellenz, dass theils Ihre Behauptungen, theils jene des Stephan Möller, die mich dazu bewogen haben, den Vertrag zu unterschreiben und einen jährlichen Pachtzins von 10.000 Gulden ohne eine Zeile schriftlicher Quittung auszuzahlen, dass jene Behauptung, dass die Pachtung Ladamer Tausend Joch Ackerfeld besitzt, hingegen kein Inundationsgebiet, kein Grundwasser und keinen Nebel hat, der Wahrheit nicht entsprochen; denken Sie daran, dass ich demnach ein zum Bettler gemachtes Opfer des in die Wahrheit Ihrer Worte gesetzten Vertrauens geworden bin;“

„ich habe dies darum niedergeschrieben, damit die öffentliche Meinung sehen möge, wie man mit mir umgieng vor dem Abschluss des Pachtvertrages und wie man mir gegenüber den Mantel gedreht hatte, als der Vertrag unterschrieben, ich also schon gefangen war;“

„kaum bezog ich die Pachtung Ladamer, sogleich bekam ich Gelegenheit von Tag zu Tag mich zu überzeugen, wie ich betrogen ward;“

„wahr sind meine Anklagen, wie die Pächter auf dem Gute Hedervar existieren können, wie man dort nicht einmal zurückschreckt von dem Raube des Vermögens armer Pächter;“

„nach alldem was soll ich, der durch die Versprechungen und Aufmunterungen des Stephan Möller und des Grafen Khuen-Hedervary irregeleitete und hiedurch meines Vermögen beraubte Julius Ertl sagen?

Nichts anderes, als dass ich Stephan Möller sammt seinem Grafen für gemeine Betrüger halte und erkläre.“

Nach der Anführung dieser Stellen fügen die Kläger Graf Karl Khuen-Hedervary & Comp. in der Klageschrift — mit Recht — buchstäblich folgende Worte bei:

„Jene Stellen der beiden incriminierten Druckschriften, die wir vorher eingehend aufgezählt und bezeichnet haben, enthalten insgesamt und einzeln solche Behauptungen, die — falls sie wahr wären — uns der öffentlichen Verachtung preisgegeben würden.“

Auf Grund dessen ersuchten sie die Schuldigsprechung und Verurtheilung Julius Ertl's wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung, zugleich auf Tragen der Processkosten und Veröffentlichung des zu fällenden Urtheiles in Raaber „Györi Hirlap“ und in Komorner „Komáromi Lapok“.

Der Raaber königl. Gerichtshof mit dem Urtheile vom 30. März 1898 Nr. 1511 sprach Julius Ertl frei.

Offener Brief

gedruckt in der Zeitschrift „Narodna Misao“ vom 7. April 1898 Nr. 10.

An den Herrn

Grafen Karl Khuen-Hedervary

in Agram.

Herr Graf!

Herr Julius Ertl hat Sie genannt und öffentlich erklärt als gemeinen Betrüger.

In Folge dessen haben Sie gegen Ihn die Anklage erhoben wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung und ersucht, dass er schuldig erkannt und bestraft würde. —

Das Geschworenengericht in Raab, welches die Verhandlung dieser Sache führte, hat den Herrn Ertl von der Beschuldigung wegen Verleumdung einstimmig, und von der Beschuldigung wegen Ehrenbeleidigung mit einer Mehrheit von 8 Stimmen gegen 4 freigesprochen. —

Herr Ertl hat nun, indem er Sie „gemeiner Betrüger“ genannt, keine Ehrenbeleidigung, und laut den von Ihm angeführten Begründungen, auch keine Verleumdung begangen. —

Abgesehen davon, dass Sie verschiedene Ehren und Auszeichnungen inne haben; dass Sie z. B. Ritter des goldenen Vlieses, Geheimrath und Ritter der eisernen Krone etc. sind, da diese nicht unsere nationale Auszeichnungen sind, und deshalb sich andere darum kümmern müssen wem diese Auszeichnungen zu Theil geworden sind — wir haben lediglich hervorzuheben, dass Sie die Würde des Landeschef's in Croatien und Slavonien bekleiden. —

Die Würde des Banus repräsentirt bei uns auch jetzt die höchste nationale Beehrung, obwohl man leider heutzutage zu dieser Würde nicht mehr durch das Vertrauen des Volkes kommt.

Der Wille des Volkes hat Sie also nicht auf diese Würde gehoben, und mit welchen Augen dasselbe Sie auf dieser Würde sah und sieht — wird wohl auch Ihnen nicht unbekannt sein.

Wer immer aber Sie auf den Posten des Banus erhoben haben mag, das geringste worauf Er dabei Rücksicht wenden sollte ist, dass diesen Posten nur ein solcher Mann bekleiden dürfte, dessen Integrität des Characters und Ehrbarkeit nicht auf einen Moment ins Verdacht gerathen könnten, geschweige denn, dass man Ihn mit Anerkennung der öffentlichen Meinung und des Geschworenengerichtes für einen gemeinen Betrüger erklären könnte.

Vom Stuhle des Banus wird unser ganzes physisches, geistiges, moralisches und materielles Leben geleitet; unsere sociale Verhältnisse werden von dort befördert, und die Oekonomischen entwickelt oder vernichtet.

Alles dies hängt nun ab vom moralischen Niveau jener Persönlichkeit, welche diesen Posten bekleidet und von denen, die dieser Persönlichkeit mit Rath und That bei Seite stehen.

Ihr moralisches Niveau hat nun das Verdict des Raaber Geschworenengerichtes gezeigt auch denjenigen, welche mit gebundenen Augen zusehaueten alles das, was im Landtage und ausserhalb desselben zum Vorschein kam; alle Anderen waren ja ohnedem schon bezüglich alles dessen im Klaren.

Gemäss dem alten Sprichwort: „Gleich und gleich gesellt sich gern“, kann man nun leicht wissen — wer und was Diejenigen sind, welche Ihnen mit Rath und Hilfe beistehen.

Unser Volk in der Banovina — des kroatischen und serbischen Stammes, hat, wenn nichts Anderes, mindestens das Recht zu verlangen, dass den Posten des Landeschef's eine ehrenvolle und würdige Person bekleide, in keinem Falle aber ein Individium, welches nicht einmal vom Geschworenengerichte gegen die Brandmarkung eines „gemeinen Betrügers“ geschützt sein kann.

Das serbisch-kroatische Volk ist zwar arm, weil es durch verschiedene Speculanten und Gauner verarmt wurde — ist aber doch nicht so tief moralisch gesunken, dass es gleichgiltig zusehen würde, wer seine Verwaltung leitet, sein Gerichtswesen inspicirt, seine Erziehung dirigirt und sein Habe und Gut ver-

waltet; desto weniger aber darf es dulden, dass seine öffentliche Moral und nationale Ehre eine solche Person repräsentire, für welche der Titel eines „gemeinen Betrügers“ vom Raaber Geschworenengerichte für billig anerkannt wurde.

Es ist zwar war, dass Herr Ertl Ihnen, als dem Grafen „Khuen“ das Schimpfwort „gemeiner Betrüger“ zugeworfen hat, und Sie ihn als Graf „Khuen“ verklagt haben. — Aber der vom Herrn Ertl öffentlich stigmatisirte als „gemeiner Betrüger“ Graf Khuen, ist gleichzeitig auch ernannter Banus von Croatien, und der Eine lässt sich nicht von dem Anderen separieren.

Die Brandmarkung, mit der Sie Herr Ertl kennzeichnete, konnten Sie ignoriren — da Sie aber Zuflucht zum Gericht genommen haben, so ist Ihre Pflicht, aus dem Wahrspruche des bürgerlichen Geschworenengerichtes Consequenzen zu ziehen.

Das Gelindeste, was man aus diesem Wahrspruche schöpfen kann, ist das — dass Herr Ertl nicht ohne jeglichen Grund und Ursache Ihnen „gemeinen Betrüger“ zugeworfen hat.

Sie, der Sie schon fast fünfzehn Jahre die öffentliche Moral der Banovina verderben, hören Sie auf wenigstens jetzt, nach dem Wahrspruche des bürgerlichen Geschworenengerichtes in Raab den Posten zu schänden, auf welchen bloss ehrenvolle und würdige, sich der Volksliebe erfreuenden Personen das Recht haben, von denen man nicht einmal im Traume sagen dürfte, dass Sie gemeine Betrüger sind — geschweige denn, dass dieser diffamierende Titel von einem Geschworenengerichte genehmigt werde.

Weg infamer!

Dr. Franko Potočnjak.

Interpellation

des Landtagsabgeordneten Dr. Franko Potočnjak angemeldet den 8. Februar 1899 im Landtage der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

Julius Ertl nannte und erklärte öffentlich den Grafen Khuen-Hedervary als einen gemeinen Betrüger.

Deshalb klagte ihn Graf Karl Khuen-Hedervary wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung und verlangte dessen Schuldigsprechung und Verurtheilung.

Das Raaber Schwurgericht, vor welchem die Verhandlung zufolge dieser Klage geführt wurde, sprach den Julius Ertl von der Schuld der Verleumdung und Ehrenbeleidigung frei.

Hat die königl. Landesregierung das Resultat dieses Processes Sr. Majestät dem Könige zur Kenntniss gebracht?

Wenn ja — was für eine Antwort hat sie erhalten?

Wenn nicht — wie und womit rechtfertigt sie diese Versäumniss?

Agram, den 8. Februar 1899.

Dr. Potočnjak.

Der Antrag

des Landtagsabgeordneten Dr. Franko Potočnjak, übergeben dem Landtagspräsidenten in der Sitzung den
2. December 1899.

Der Landtag der Königreiche Kroatien und Slavonien beschliesst, die Abhaltung der Landtagssitzungen und jede weitere parlamentarische Thätigkeit insolange zu sistiren, solange die Würde des Banus der durch den Wahrspruch des Schwurgerichtes diffamirte Graf Karl Khuen-Hedervary bekleidet.

Das Präsidium des Landtages wird aufgefordert, diesen Beschluss unverzüglich sowohl dem Ministerpräsidenten wie Sr. Majestät dem Könige zur Kenntniss zu bringen.

Begründung.

Der ungarische Bürger Julius Ertl nannte in Druckwerken und erklärte öffentlich den Grafen Karl Khuen-Hedervary als einen gemeinen Betrüger.

Deshalb klagte ihn Graf Karl Khuen-Hedervary wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung und verlangte dessen Schuldsprechung und Verurtheilung.

Das Raaber Schwurgericht, vor welchem die Verhandlung zufolge dieser Klage geführt wurde, sprach den Julius Ertl von der Schuld der Verleumdung und Ehrenbeleidigung frei.

Gegen dieses Urtheil, welches den Julius Ertl von der Anklage freisprach und den Grafen Karl Khuen-Hedervary mit seinem Klagebegehren, in der Ehre geschützt zu werden, abwies, ergriff Graf Khuen-Hedervary die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof, welcher dieselbe verwarf.

Sohin steht das Factum, dass Graf Karl Khuen-Hedervary durch den Wahrspruch der Geschworenen des gerichtlichen Schutzes der Ehre entbehrt und dass jeder, der ihn einen ge-

meinen Betrüger nennt, weder eine Verleumdung noch eine Ehrenbeleidigung begeht.

Der Wahrspruch der Geschworenen von Raab, welcher vom obersten Gerichtshofe als legal erbracht anerkannt wurde, hat den Grafen Karl Khuen-Hedervary diffamiert.

Durch die Action des Julius Ertl wurde Graf Khuen-Hedervary nur an seiner Ehre angegriffen, und diese wäre — wenn auch nicht ganz unzweifelhaft — doch unerschüttert geblieben, wenn er ohne Beachtung darüber hinweggegangen wäre.

Da er aber zum Gerichte seine Zuflucht nahm, um seine angegriffene Ehre zu schützen, konnte er in seiner Ehre nur dann intact bleiben, wenn der gerichtliche Wahrspruch die Ausführungen Julius Ertls als Verleumdung und sein Verfahren als Beleidigung der Ehre des Grafen bezeichnet hätte.

Der gerichtliche Wahrspruch lautet entgegengesetzt, er spricht Julius Ertl von der Anklage frei und gegen den Grafen Karl Khuen-Hedervary berechtigt zur Entziehung der persönlichen Ehre.

In diesem Wahrspruche der Geschworenen besteht die Diffamation des Grafen Karl Khuen-Hedervary.

Nach den elementarsten Begriffen des Anstandes und der bürgerlichen Ehre dequalificiert schon die gewöhnliche Diffamation, noch mehr also die des Geschworenengerichtes den Betreffenden, sie entzieht ihm die Ehre und Achtung und macht ihn unfähig, irgend eine bürgerliche und öffentliche Würde oder die Stelle eines öffentlichen Amtes zu bekleiden.

Eine Würde kann nur in Ehren bekleidet werden, und die Diffamation ist das Gegentheil der Ehre.

Graf Karl Khuen-Hedervary bekleidet unterdessen trotzdem die Würde eines Banus der Königsreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien, also die höchste Würde in unserem Lande und nimmt eine Stellung ein, von welcher aus unser gesamtes, physisches und geistiges, moralisches und materielles Leben geleitet wird, und unsere socialen und ökonomischen Verhältnisse in ihrer Entwicklung gefördert oder vernichtet werden.

Mit Rücksicht auf unsere Ohnmacht von unten, der zufolge wir weder auf die Ernennung des Banus Einfluss nehmen, noch auf dessen Absetzung einwirken können, geschieht dies nur deshalb, da ihn *Factoren von Oben* auf diesem Posten erhalten.

Nun entsteht die Alternative, ob diesen Factoren die Diffamation des Grafen Karl Khuen-Hedervary *unbekannt oder bekannt ist*.

Im ersten Falle sind sie absichtlich getäuscht und in Unwissenheit gehalten, und man muss es ihnen zur Kenntnis bringen.

Im zweiten Falle müssen besondere Rücksichten obwalten, welche diese Factoren veranlassen, *den durch den Wahrspruch der Geschworenen gebrandmarkten kroatishen Banus noch immer in der Stellung des Statthalters des Königs zu erhalten, desselben Königs, in dessen Namen ihm der Schutz seiner Ehre versagt wurde.*

Mögen diese Rücksichten wie immer geartet sein, sie dürfen sich nicht über die Interessen der öffentlichen Moral erheben.

Und die öffentliche Moral gestattet es nicht, kann und darf es nicht gestatten, dass den ehrenvollen Posten eines Landeschefs ein Mann bekleidet, welchen das Geschworenengericht vor dem diffamierenden Titel „gemeiner Betrüger“ nicht schützen kann.

Und da bei uns eben dadurch die öffentliche Moral getreten und gedrückt wird, tritt an den Landtag das Recht und die Pflicht heran, dies zu verhindern.

Dahin geht mein Antrag.

Agram, den 2. December 1899.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA



00000513314

